

Rundschreiben 02/2015 - Löhne

Sehr geehrter Kunde,

anbei möchten wir Sie an auf ein paar Neuigkeiten aufmerksam machen:

Lohnausgleich

Die Frist für die Beantragung des Lohnausgleiches wurde geändert. Das Ansuchen ist innerhalb 15 Tagen ab Beginn der Unterbrechung/Verringerung der Arbeiten an das Inps zu stellen.

Eine weitere Neuheit besteht darin, dass auch Lehrlinge in der Berufsausbildung zur Lohnausgleichskasse zugelassen sind. Diese Ausgaben werden durch die Erhöhung der Sozialabgaben der Lehrlinge um durchschnittlich zwei Prozent gedeckt.

Ab 1 Jänner 2016 wird der Beitritt für alle Arbeitgeber mit über fünf Arbeitnehmern am bilateralen Solidaritätsfond Pflicht. Jener Fond ist für die Zahlung des Lohnausgleiches an kleinere Betriebe, welche nach den bisherigen Regelungen vom Zugang zur ordentlichen Lohnausgleichskasse ausgeschlossen waren, zuständig.

Strafen

Die Strafen für Schwarzarbeit werden vereinfacht. Diese werden nicht mehr wie bisher pro Tag und Person berechnet, sondern nur mehr pro Person, sie werden gestaffelt.

Weiters hat ein Amt wieder die Möglichkeit eine Verwarnung/Anmahnung (diffida) an den Betrieb zu senden und ihm eine Frist zur Regulierung zu setzen. Wird die in der Abmahnung festgehaltene Gesetzeswidrigkeit innerhalb der vorgesehenen Frist beseitigt, kommt für die Schwarzarbeit nur mehr die Mindeststrafe zur Anwendung.

	Bisheriges System	System ab 24. September
Verwaltungsstrafen	Von 1.950 bis 15.600 € plus 195 € für jeden Arbeitstag	Von 1.500 bis 9.000 € (pro Arbeitnehmer bis 30 Arbeitstagen) Von 3.000 bis 18.000 € (pro Arbeitnehmer zwischen 31 und 60 Arbeitstagen) Von 6.000 bis 36.000 € (pro Arbeitnehmer über 60 Arbeitstagen)
System der Verwarnung (diffida)	Nicht anwendbar	Anwendbar

Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern ohne Aufenthaltsgenehmigung bzw. minderjährigen unter 15 Jahren ist eine Erhöhung der Strafe von 20 % vorgesehen, in diesem Fall ist keine begünstigte Regulierung vorgesehen.

Neu sind folgende Strafen:

- nicht korrekte Haltung der Lohnabrechnung (Lohnbuch)
- die Nichtaushändigung der Lohnübersichten an Arbeitnehmer
- die Nichtanwendung der Bestimmungen über das Familiengeld

Kündigungen

Im Falle von Kündigungen oder Auflösung im gegenseitigen Einverständnis muss ein telematischer Vordruck verwendet werden. Die Vordrucke werden vom Ministerium für Arbeit auf der Internetseite www.lavoro.gov.it bereitgestellt und müssen an den Arbeitgeber sowie an die zuständige territoriale Arbeitsdirektion gesendet werden. Innerhalb 7 Tagen ab der Übermittlung des Vordruckes kann der Arbeitnehmer die Kündigung mit denselben

Modalitäten widerrufen. Für die technische Umsetzung braucht es allerdings noch einige Dekrete.

Kontrolle von Arbeitnehmern

Die Genehmigungspflicht für Überwachungskameras bleibt aufrecht. Neu ist, dass die Installation von Überwachungskameras nicht nur für „Erfordernisse der Organisation und Produktion sowie der Arbeitssicherheit“ erlaubt sind, sondern auch für den „Schutz des Betriebsvermögens“. Die Videoaufzeichnungen sind verwendbar für alle Zwecke im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis, vorausgesetzt der Mitarbeiter wird angemessen über die Art der Nutzung der Geräte sowie der Durchführung der Kontrollen informiert.

Der Arbeitgeber kann den E-Mail und Internetverkehr der Arbeitnehmer kontrollieren, wenn im Betriebsreglement darauf hingewiesen wird.

Aufnahme von Menschen mit Behinderung

Betriebe mit einer Beschäftigungsanzahl von 15 Arbeitnehmern müssen ab 1. Jänner 2016 einen Invaliden aufnehmen. Es sind folgende Staatsbeihilfen vorgesehen:

- 70 % der Bruttomonatsentlohnung bei Aufnahme von Personen auf unbestimmte Zeit mit einer Reduzierung der Arbeitsfähigkeit von über 79 %
- 70 % der Bruttomonatsentlohnung bei Aufnahme von Personen mit physischen und psychischen Defekten auf unbestimmte Zeit oder auch auf bestimmte Zeit (12 Monate), deren Minderung der Arbeitsfähigkeit über 45 %
- 35 % der Bruttomonatsentlohnung bei Aufnahme von Personen auf unbestimmte Zeit, deren Minderung der Arbeitsfähigkeit zwischen 67 und 79 % liegt

Abtretung von Ferien

Mitarbeiter haben die Möglichkeit, den Arbeitskollegen ihren nicht genossenen Urlaub (welcher über den Pflichturlaub hinausgeht) zu übertragen, damit diese ihre minderjährigen Kinder, welche gesundheitliche Probleme haben und eine regelmäßige Pflege benötigen, betreuen können.

Voucher

Ab sofort können nur mehr telematische Voucher gekauft werden (z. B. jene der Tabaktrafik). Der Ankauf bei der Inps bzw. Post entfällt.

Erhöhung Beherbergungsbetriebe

Der Tarif für Beherbergungsbetriebe wurde mit 1. Oktober 2015 erhöht, mit 1. April 2016 ist eine weitere Erhöhung vorgesehen.

Schulgeld Lehrlinge Gastgewerbe

Das Schulgeld für Lehrlinge im Tourismussektor wird ab 01.10.2015 von bisher 18.50 % auf 12 % reduziert.

Für eventuelle Rückfragen bzw. einer genaueren Erläuterung dieser Fachbereiche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Über unsere Internetseite (www.sp-consulting.it) können Sie bequem auf alle von uns erstellten Rundschreiben zuzugreifen. Hier finden Sie auch die direkten Telefonnummern und E-Mail Adressen unserer Mitarbeiter: <http://www.sp-consulting.it/de/team.aspx>.



Ab jetzt finden Sie uns auch im Facebook unter **SP Consulting GmbH – Srl**

Mit freundlichen Grüßen
- Dr. Corrado Picchetti -

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Corrado Picchetti'.